



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 32 M. statt 36 M., für 1/4 S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/4 S. 13.50 M., 1/2 S. 26 M., 3/4 S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 58.

Leipzig, Mittwoch den 12. März 1913.

80. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Buchhändler-Lehranstalt zu Leipzig.



Beginn des 61. Schuljahres Ostern 1913. Die Extraner- (Vollschüler-) Abteilung mit ganztägigem Unterricht bereitet vor auf die praktische Lehre und erleichtert diese wesentlich. Buchhandlungsgehilfen und junge Leute mit höherer Vorbildung erwerben durch erfolgreichen Besuch der

öffentlichen Fachschule die Anwartschaft, später in herborgehobene, besser bezahlte Stellen einzurücken.

Sämtliche Schüler der Buchhändler-Lehranstalt sind von dem Besuche der Fortbildungsschule befreit.

Prospekte und jede nähere Auskunft bei dem Unterzeichneten.

Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus.

Platostraße 1a.

Direktor Dr. Curt Frenzel.

Eingabe des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig betr. unrichtiger Auslegung französischer Zollbestimmungen.

Leipzig, den 6. März 1913.

An das
Auswärtige Amt
Berlin.

Der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig als berufener Vertreter des durch die nachstehend dargelegte Angelegenheit auf das schärfste betroffenen Deutschen Buchhandels bittet das Hohe Auswärtige Amt, darauf hinwirken zu wollen, daß die französischen Zollbestimmungen über Drucksachen mit farbigen Abbildungen von den französischen Zollbehörden in einer den tatsächlichen Verhältnissen und der in deren Wortlaut zutage tretenden Absicht des Gesetzgebers mehr entsprechenden Weise ausgelegt werden.

Als Beispiel, in welcher Weise die französische Zollbehörde in dieser Hinsicht vorgeht, diene folgender Fall:

Die französische Zollbehörde in Paris belegte den in der Anlage in einem Muster beigefügten Prospekt, dessen mit einzelnen einfarbigen Abbildungen versehener Text im Buchdruck hergestellt ist, dem jedoch den Text ergänzende zwei farbigte Abbildungen im Lithographieverfahren eingedruckt sind, mit einem Zoll von Frs. 200.— für je 100 kg und machte geltend, daß diese Drucksache nach dem § 469 des französischen Zolltarifs zu behandeln sei, »da die farbigen Abbildungen der Drucksache nicht eine einfache Ergänzung des Textes« seien.

Die beiden hierfür in Frage kommenden Paragraphen des französischen Zolltarifs lauten folgendermaßen:

§ 469. Stiche, Photogravüren, Lichtdrucke, Gravierungen, Lithographien, Farbendrucke usw. und Zeichnungen aller Art einschließlich der Kalender- und Geschäftsanzeigen: zwei oder mehr-

farbig im Metalldruck, mit der Hand oder anders hergestellt, auf Papier, Kartonpapier oder Pappe:

	Generaltarif	Mindesttarif
nicht gefirnißt	300.— Frs.	200.— Frs.
gefirnißt	337.50 "	225.— "

§ 470. Drucksachen aller Art, mit Ausnahme der vorstehend aufgeführten, schwarz oder farbig:

	Generaltarif	Mindesttarif
nicht illustriert	60.— Frs.	40.— Frs.
mit Illustrationen	75.— "	50.— "

für je 100 kg rein Gewicht.

Drucksachen, deren Illustrationen in mehr als einer Farbe oder in Metalldruck ausgeführt sind und nicht eine einfache Ergänzung des Textes bilden, werden jedoch nach § 469 behandelt.

Wir halten die Entscheidung der Zollbehörde für unrichtig auf Grund folgender Erwägungen.

Bei der Feststellung, ob die farbigen Abbildungen einer Drucksache nicht eine einfache Ergänzung des Textes sind, wollte der Gesetzgeber — wie sich aus dem Verhältnis der beiden §§ 469 und 470 ergibt — das Unterscheidungsmerkmal darin erblickt wissen, daß die farbigen Abbildungen gegenüber dem Texte so hervortreten und überwiegen, daß die ganze Drucksache den Charakter eines selbständigen Farbendruckes annimmt, dessen farbig hergestellte Teile die durch die ganze Drucksache bezweckte Wirkung allein ausüben sollen, so daß also die ganze Drucksache durch die farbigen Abbildungen den Charakter der im § 469 aufgeführten, ein selbständiges Ganzes bildenden Farbendrucke erhält. Diese im § 469 als einem höheren Zollsatz unterliegend aufgeführten Farbendrucke — Stiche, Gravierungen, Lithographien, Farbendrucke, Zeichnungen (also Kunstblätter usw.) einschließlich der Kalender- und Geschäftsanzeigen (Kalenderplakate, Reklameplakate!) — üben als solche eine selbständige Wirkung aus, gegenüber der die Wirkung des eventuell beigegebenen Textes verschwindet. Im Gegensatz hierzu will der § 470 im Interesse eines leichteren Verkehrs die Erzeugnisse des Buchdruckverfahrens mit oder ohne Abbildungen schützen, ausgenommen diejenigen Erzeugnisse des Buchdruckverfahrens, deren farbige, vermittelt eines der im § 469 aufgeführten Verfahrens hergestellte Abbildungen gegenüber dem Texte eine so überwiegende Wirkung ausüben oder — mit den Worten des Gesetzgebers — nicht eine einfache Ergänzung des Textes bilden, daß sie den im § 469 aufgeführten, ein selbständiges Ganzes bildenden Erzeugnissen dieser Verfahren in ihrer Wirkung gleichkommen.

Diese selbständige Wirkung, die der Abbildung auch ohne Verbindung mit dem Texte innewohnen muß, besitzen die farbigen Abbildungen von Prospekten, deren Text im Buchdruckverfahren hergestellt ist, nur in ganz seltenen Fällen, im vorliegenden Falle überhaupt nicht. Bei dem vorliegenden Prospekte können die farbigen Abbildungen ohne den Text überhaupt keine Wirkung ausüben, sondern sie sind vielmehr eine einfache Ergänzung und dem besseren Verständnis dienende Erläuterung des Textes, der allein als solcher auf den Leser die beabsichtigte Wirkung ausüben soll, nämlich, die Vorteile darzulegen, die bei dem darin angekündigten Werke durch die Ver-